

Reglement über die Berufsmaturität

Vom 5. Juni 2013 (Stand 1. August 2015)

Das Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn gestützt auf die Artikel 8 Absatz 2, 14 Absatz 1, 20 Absatz 1, 27 Absatz 2 und 34 der Verordnung vom 24. Juni 2009 über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV)¹⁾ sowie § 44 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008²⁾

erlässt:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand*

¹⁾ Dieses Reglement regelt für die eidgenössische Berufsmaturität die Bedingungen und das Verfahren für die Aufnahme, den Unterricht und die Berufsmaturitätsprüfung.

2. Aufnahme

§ 2 *Voraussetzungen für die Aufnahme*

¹⁾ In den Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung wird aufgenommen, wer zum Zeitpunkt des Antritts über einen gültigen Lehrvertrag verfügt und die Aufnahmebedingungen erfüllt.

²⁾ In die Berufsmaturitätslehrgänge nach Abschluss der beruflichen Grundbildung wird aufgenommen, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis verfügt und die Aufnahmebedingungen erfüllt.

§ 3 *Aufnahme ohne Prüfung*

¹⁾ Zum Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung wird prüfungsfrei aufgenommen, wer im Zeugnis des ersten Semesters des dritten Schuljahres der Sekundarschule E die Promotionsbedingungen erfüllt und in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen (ungerundeter Durchschnitt aus Französisch und Englisch) und Mathematik (doppelt gezählt) einen Notendurchschnitt von mindestens 4,7 aufweist.

²⁾ In die Berufsmaturitätslehrgänge nach Abschluss der beruflichen Grundbildung wird prüfungsfrei aufgenommen,

- a) wer einen von der Berufsmaturitätskonferenz anerkannten vorbereitenden Lehrgang bestanden hat; oder

¹⁾ SR [412.103.1](#).

²⁾ BGS [416.111](#).

416.113.1

b)* wer die von der Berufsmaturitätskonferenz festgelegten Aufnahme-kriterien für die Berufsmaturitätsausrichtung Wirtschaft und Dienst-leistungen erfüllt.

³ Für den Berufsmaturitätslehrgang nach der Lehre (BM 2) bleibt eine er-worbene Berechtigung zum prüfungsfreien Eintritt für zwei nachfolgende Jahre gültig.*

§ 4 Aufnahme mit Prüfung

¹ Lernende und gelernte Berufsleute, welche die Voraussetzungen für eine prüfungsfreie Aufnahme nicht erfüllen, werden aufgenommen, wenn sie die Aufnahmeprüfung bestehen.

§ 5 Prüfungsfächer

¹ Die Aufnahmeprüfung umfasst die Fächer Deutsch, Fremdsprachen (Französisch und Englisch) und Mathematik.

² Für die Ausrichtung Gestaltung und Kunst der Berufsmaturität wird zu-sätzlich im Fachbereich Gestalten geprüft.

³ Für die Ausrichtung Wirtschaft des Berufsmaturitätslehrgangs nach Ab-schluss der beruflichen Grundbildung wird an Stelle von Mathematik das Fach Wirtschaft und Gesellschaft geprüft.

⁴ Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Lernzielen der dritten Klasse der Sekundarschule E.

§ 6 Empfehlung der bisherigen Schule

¹ Die bisherige Schule bewertet die Eignung der Lernenden für den Berufs-maturitätsunterricht anhand vorgegebener Kriterien mit den Punktzahlen 1 (empfohlen) und 0 (nicht empfohlen).

² Bei Lernenden, die keine Empfehlung beibringen können, beträgt die Punktzahl 0.

³ Bei gelernten Berufsleuten wird keine Empfehlung berücksichtigt.

§ 7 Bestehen der Aufnahmeprüfung

¹ Die Prüfung besteht, wer in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen (unge-rundeter Durchschnitt aus Französisch und Englisch) und Mathematik (dop-pelt gezählt) zusammen mit der Empfehlung der bisherigen Schule mindes-tens 16 Punkte erreicht.

² Für die Ausrichtung Gestaltung und Kunst der Berufsmaturität sind mit der Note im Fachbereich Gestalten (doppelt gezählt) 24 Punkte zu errei-chen.

³ Für die Ausrichtung Wirtschaft des Berufsmaturitätslehrgangs nach Ab-schluss der beruflichen Grundbildung zählt an Stelle von Mathematik die Note in Wirtschaft und Gesellschaft doppelt.

§ 8 Zeitpunkt und Gültigkeit der Aufnahmeprüfung

¹ Die Aufnahmeprüfung wird im Frühling durchgeführt.

² Es kann im gleichen Jahr nur eine Aufnahmeprüfung absolviert werden, entweder für den Berufsmaturitätsunterricht oder die Fachmittelschule.

³ Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt wer-den. Dies ist frühestens nach einem Jahr möglich.

⁴ Eine bestandene Aufnahmeprüfung bleibt für das nachfolgende Schuljahr gültig, bei späterem Eintritt muss die Aufnahmeprüfung neu absolviert werden.

§ 9 *Aufnahmeverfahren in Zusammenarbeit mit der Fachmittelschule*

¹ Die Berufsmaturitätskonferenz koordiniert das Aufnahmeverfahren mit der Fachmittelschule.

² Sie erarbeitet gemeinsam mit der Fachmittelschule die Aufnahmeprüfung, wertet sie aus und entwickelt sie weiter.

§ 10 *Sonderfälle*

¹ Wer über eine Bewilligung für eine verkürzte Dauer der beruflichen Grundbildung verfügt und genügendes Wissen nachweist, wird in den Berufsmaturitätsunterricht einer höheren Klasse aufgenommen.

² Wer bei der Anmeldung im ersten Semesterzeugnis des Gymnasiums einer solothurnischen Mittelschule definitiv promoviert ist, wird ohne weiteres Verfahren in den Berufsmaturitätsunterricht aufgenommen. Wer provisorisch promoviert ist, absolviert die Aufnahmeprüfung.*

^{2bis} Ausserkantonale werden ohne weiteres Verfahren aufgenommen, wenn sie im Wohnsitzkanton die Bedingungen für den Berufsmaturitätsunterricht erfüllen.*

³ In Einzelfällen kann das zuständige Rektorat ausnahmsweise von den Aufnahmebedingungen dieses Reglements abweichen.

§ 11 *Form der Aufnahme*

¹ Jede Aufnahme in den Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung erfolgt definitiv.

² Jede Aufnahme in die Berufsmaturitätslehrgänge nach Abschluss der beruflichen Grundbildung erfolgt provisorisch.

3. Unterricht und Promotion

§ 12 *Unterricht*

¹ Der Inhalt, die Struktur und der Umfang des Unterrichts richten sich nach der Verordnung vom 24. Juni 2009 über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV)¹⁾, dem Rahmenlehrplan des Bundes und dem kantonalen Lehrplan.

§ 13 *Sprachfächer im Grundlagenbereich*

¹ Die Sprachfächer im Grundlagenbereich sind:

- a) Deutsch (erste Landessprache);
- b) Französisch (zweite Landessprache);
- c) Englisch (dritte Sprache).

¹⁾ SR [412.103.1](#).

416.113.1

§ 14 *Promotion*

¹ Die Promotion richtet sich nach Artikel 17 der Verordnung vom 24. Juni 2009 über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV)¹⁾.

4. Berufsmaturitätsprüfung

§ 15 *Zulassung*

¹ Zur Berufsmaturitätsprüfung wird zugelassen, wer die beiden letzten Semester des Berufsmaturitätsunterrichts im Kanton Solothurn besucht hat und zur Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung zugelassen ist oder über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis verfügt.

§ 16 *Prüfungsort*

¹ Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Zutritt haben nur die zuständigen Aufsichts- und Prüfungsbehörden.

§ 17 *Organisation*

¹ Die schriftlichen Prüfungen werden nach den Vorgaben des Departements regional vorbereitet und validiert.

² Als Examinatoren oder Examinatorinnen wirken die unterrichtenden Lehrpersonen. Sie sind für die Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben, die Durchführung der Prüfung sowie die Korrektur und Festlegung der einzelnen Prüfungsnoten verantwortlich und legen in Absprache mit den Fachexperten und Fachexpertinnen die Prüfungsnoten fest.

³ Als Fachexperten und Fachexpertinnen werden in der Regel Dozenten und Dozentinnen von Fachhochschulen eingesetzt.

§ 18 *Prüfungsfächer und -stoff*

¹ Die Prüfungsfächer und der Prüfungsstoff richten sich nach Art. 21 der Verordnung vom 24. Juni 2009 über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV)²⁾, nach dem Rahmenlehrplan des Bundes und dem kantonalen Lehrplan.

§ 19 *Prüfungswegleitung*

¹ Die Berufsmaturitätskonferenz erstellt in Zusammenarbeit mit den prüfenden Fachlehrpersonen und den Fachexperten und -expertinnen eine Prüfungswegleitung.

² Die Wegleitung erklärt

- a) die Organisation der Prüfungen;
- b) den Prüfungsablauf mit Bezeichnung der Prüfungsfächer und einer Fachwegleitung für jedes Fach mit Angaben über Form, Dauer und Inhalt der Prüfung, erlaubte Hilfsmittel, Bewertungsgrundsätze und Notengebung.

¹⁾ SR [412.103.1](#).

²⁾ SR [412.103.1](#).

§ 20 *Verhinderung*

¹ Lernende, die wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen zwingenden Gründen die Prüfung oder einen Teil davon nicht ablegen können, haben dies unverzüglich der Prüfungsleitung zu melden.

² Sie haben ein Arztzeugnis beizubringen, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen an der Prüfung verhindert sind. Nach Ablegen der Prüfung können Krankheitsmeldungen nicht mehr berücksichtigt werden.

³ Die Prüfungsleitung entscheidet unverzüglich über die Zulässigkeit des Fernbleibens und legt den Zeitpunkt der Nachprüfung fest.

§ 21 *Unregelmässigkeiten, Unredlichkeiten*

¹ Die zuständigen Lehrpersonen melden der Prüfungsleitung unverzüglich Unregelmässigkeiten im Ablauf der Prüfung und Unredlichkeiten von Lernenden.

² Gegen Lernende, die sich unlauter verhalten, kann die Prüfungsleitung insbesondere folgende Massnahmen ergreifen:

- a) die Prüfung einstellen;
- b) die ganze oder teilweise Wiederholung der Prüfung anordnen;
- c) die gesamte Prüfung als nicht bestanden erklären.

§ 22 *Bestehen der Prüfung*

¹ Das Bestehen der Prüfung richtet sich nach Artikel 25 der Verordnung vom 24. Juni 2009 über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV)¹⁾.

² Wer unentschuldigt oder ohne zwingende Gründe der Prüfung fernbleibt oder von dieser zurücktritt, hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 23 *Eröffnung des Prüfungsergebnisses*

¹ Die Berufsmaturitätskonferenz entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Berufsmaturitätsprüfung.

² Das zuständige Rektorat eröffnet den Prüfungsentscheid schriftlich.

§ 24 *Folgen des Nichtbestehens*

¹ Die Folgen des Nichtbestehens der Berufsmaturitätsprüfung während der beruflichen Grundbildung richten sich nach Artikel 27 der Verordnung vom 24. Juni 2009 über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV)²⁾.

² Die Ermittlung der Note für das Fach Allgemeinbildung richtet sich nach dem Reglement über das Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (ABU-Prüfungsreglement) vom 17. Mai 2013³⁾.

³ Lernende der Berufsgruppe Kaufleute, welche die Bedingungen für den Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses nicht erfüllen, können auf Gesuch hin anstelle der Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung die nächstfolgende ordentliche Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung ablegen. Das zuständige Rektorat entscheidet über das Gesuch.

¹⁾ [SR 412.103.1.](#)

²⁾ [SR 412.103.1.](#)

³⁾ [BGS 416.144.](#)

416.113.1

§ 25 *Wiederholung*

¹ Die Wiederholung der Prüfung richtet sich nach Artikel 26 der Verordnung vom 24. Juni 2009 über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV)¹⁾.

² Sie findet in der Regel frühestens nach einem und spätestens nach drei Jahren an der gleichen Schule statt, an welcher die erste Prüfung absolviert wurde.

5. Übergangsbestimmung

§ 26 *Übergangsbestimmung*

¹ Die §§ 12–25 gelten für die Lehrgänge, welche ab dem 1. August 2015 beginnen.

² Für die Lehrgänge, welche vor dem 1. August 2015 beginnen, gelten noch die §§ 1 Absätze 1 und 2, 2, 7, 14 Absätze 1 und 2 sowie 15–28 der alten Verordnung über die Berufsmaturität vom 7. Juli 2000²⁾.

Beschlossen vom Departement für Bildung und Kultur am 5. Juni 2013.

Inkrafttreten am 1. Januar 2014.

Publiziert im Amtsblatt vom 21. Juni 2013.

¹⁾ SR [412.103.1](#).

²⁾ BGS [416.113](#).

* Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
31.03.2015	01.08.2015	§ 3 Abs. 2, b)	geändert	GS 2015, 14
31.03.2015	01.08.2015	§ 3 Abs. 3	eingefügt	GS 2015, 14
31.03.2015	01.08.2015	§ 10 Abs. 2	geändert	GS 2015, 14
31.03.2015	01.08.2015	§ 10 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	GS 2015, 14

* Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 3 Abs. 2, b)	31.03.2015	01.08.2015	geändert	GS 2015, 14
§ 3 Abs. 3	31.03.2015	01.08.2015	eingefügt	GS 2015, 14
§ 10 Abs. 2	31.03.2015	01.08.2015	geändert	GS 2015, 14
§ 10 Abs. 2 ^{bis}	31.03.2015	01.08.2015	eingefügt	GS 2015, 14